

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 4. Januar.

1902.

Er scheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Möglichkeit eines neuen Wehrgesetzes. — Die Divisionsmanöver 1901. — Meyer: Aufgaben in militärischer Geländebeurteilung. — Reinelt: Lösungen von Aufgaben aus dem Gebiet der Waffenlehre. — Eidgenossenschaft: Ernennungen und Beförderungen. Mutationen im Offizierskorps des Kantons Glarus. — Ausland: Deutschland: Die Etatsstärke des deutschen Heeres. Beginn der Waffenübungen der Zwei-Jahr-Präsidenten. Distanzritt. Österreich: Die Kaisermanöver des Jahres 1902. Frankreich: Die Adjustierung der Kavallerie. England: Schießausbildung. Norwegen: Schießversuche gegen Schneedeckungen.

Möglichkeit eines neuen Wehrgesetzes.

Nach dem Referat der „Neuen Zürcher Ztg.“ hat der Chef des Militärdepartements im Ständerat den Ausspruch gethan, dass, wenn man mit der Reorganisation des Militärdepartements bis zur Vorlage einer neuen Militärorganisation warten wolle, man dann die Sache *ad calendas græcas* verschiebe.

Das sind trübe Aussichten in die Zukunft, wenn man von der Überzeugung durchdrungen ist, dass ohne eine Revision der Militärorganisation von 1874 unmöglich sei, ein Wehrwesen zu bekommen, wie Schutz und Sicherheit der staatlichen Unabhängigkeit und Freiheit erfordert und wie zu bekommen möglich wäre, ohne berechtigte Eigentümlichkeiten des Volkes zu verletzen und ohne von Staat und Bürger unerträgliche Mehrlasten zu fordern. Diese Aussicht in die Zukunft der vaterländischen Wehrkraft ist um so trüber, da derjenige, welcher solchen Ausspruch gethan, seine eigene Überzeugung von der Notwendigkeit eines neuen Wehrgesetzes häufig genug bekundet hat und daher sein hoffnungsloser Ausspruch nur auf dem Glauben beruhen kann, das Wehrgesetz, das so dringend notwendig ist, werde in unabsehbarer Zeit nicht zustande gebracht werden können.

Dass solche Hoffnungslosigkeit auf genauer Kenntnis der Situation beruht, muss ohne weiteres zugegeben werden. Daran zu zweifeln darf sich auch der naivste Optimist jetzt nicht mehr gestatten, wohl aber ist es erlaubt, nachzuforschen, ob sich die Gründe dafür nicht wegschaffen lassen.

Denn das steht ausser allem Zweifel, wenn dies nicht möglich ist, wenn unser Volk, das auf seine Freiheit und Unabhängigkeit so stolz ist und bei jedem Anlass zeigt, wie sehr es sein Militärwesen liebt und in ihm den Halt seiner Freiheit und Unabhängigkeit erblickt, nicht dazu gebracht werden kann, eine Wehrverfassung anzunehmen, die wirklich genügt, dann gefällt sich alles in einer furchtbaren Selbstdäuschung.

Die Frage muss von einem höheren allgemeinen Standpunkt aus betrachtet werden. Erst an zweiter Stelle handelt es sich um ein besseres Wehrgesetz, an erster Stelle handelt es sich darum, ob im souveränen Volke wirklich unüberwindliche Anschauungen und Gewohnheiten herrschen, die es gleichgültig und stumpf dagegen machen, ob es seine volle Wehrkraft besitzt. Denn auch das steht ausser allem Zweifel, wenn dem wirklich so wäre, dann sänke die jetzt emporstrebende Wehrkraft bald und mit ihr giengen auch die übrigen Bedingungen, um ein freies selbständiges Volk zwischen den Grossstaaten sein zu dürfen, zu Grunde.

Nach unserer Anschauung der Dinge berechtigen weder die Verwerfung der Verfassungsrevision 1895 noch irgend welches Schimpfen über den Militärmoloch etc. etc. zu der Annahme, dass solche Gesinnung in unserem Volke vorhanden sei. Untrügliche Anzeichen lassen uns immer von neuem erkennen, dass Volk wie gesetzgebende Räte alles zu thun bereit sind, um das Vaterland so wehrkräftig zu haben, wie notwendig ist.*). Die Gründe, weswegen eine

*) Als solche untrüglichen Zeichen wollen wir nennen: die Teilnahme der Bevölkerung an den Manövern, das Interesse an den Leistungen der Truppe und der Füh-